

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Drucksache: 68/16

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen angesichts des aktuellen Flüchtlingszustroms in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Herausforderungen weitere Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Ziel ist es, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären und Anlage II zu § 29a AsylG um diese drei Staaten zu ergänzen.

Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gelten Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beziehungsweise Bestrafung stattfindet.

Konsequenz der Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten wäre, dass Anträge von Asylbewerbern aus diesen Ländern als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen wären, sofern nicht Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Hierdurch würde die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien schneller bearbeiten zu können. Ferner würde im Anschluss an eine negative Entscheidung über einen entsprechenden Asylantrag der Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden können. Damit würde zugleich die Zeit des Sozialleistungsbezugs in Deutschland verkürzt und der davon ausgehende Anreiz für die Stellung von Asylanträgen aus nicht asylrelevanten, sondern wirtschaftlichen Gründen reduziert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem

Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In ihren Empfehlungen geben sie zu Bedenken, dass die Menschenrechtslage in den drei Maghreb-Staaten laut Auskunft des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und von internationalen Nichtregierungsorganisationen nicht hinreichend aufgearbeitet sei. Beispielhaft wird die Situation von homo-, bi- und transsexuellen Menschen erwähnt, die in den drei Staaten Repressionen ausgesetzt seien, und die Bundesregierung gebeten, die Situation dieser Menschen in ihren Heimatländern eingehender zu überprüfen.

Ferner wird die Bundesregierung unter anderem gebeten,

- die den drei Maghreb-Staaten zuzurechnenden Übergriffe auf Demonstranten und Vertreter der freien Presse sowie den Einsatz verbotener Foltermethoden durch die Polizei näher zu beleuchten,
- eine Altfallregelung für inzwischen gut integrierte Asylbewerber zu schaffen, die vor dem 1. August 2014 eingereist sind und noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben,
- die personellen Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedarfsgerecht auszubauen,
- Algerien, Tunesien und Marokko bei der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Polizei und Justiz zu unterstützen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 68/1/16** verwiesen.